

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Dieter Hein

Mainzer Str. 25
54550 Daun

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:
23.8.19



Gesetzlich anerkannte
Naturschutzvereinigung

Der Vorstand

Landesgeschäftsstelle
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Ansprechpartner:

Dr. Christian Dietzen

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Bongard und drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Boxberg

Sehr geehrter Herr Hein,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren. Wir nehmen hiermit fristgerecht dazu Stellung: Das Projekt wird aus Artenschutz-Erwägungen und Gründen des Einzelfalles von unserem Verband strikt abgelehnt.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

1. Einleitung

Die Nutzung der Windenergie ist aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt zum Schutz des Klimas, notwendig. Sie kann maßgeblich zu einer umweltfreundlichen Stromerzeugung beitragen und helfen, Schadstoffemissionen durch Kohlekraftwerke zu vermeiden.

Da Windenergieanlagen (WEA) das Landschaftsbild gravierend beeinflussen sowie ein Tötungsrisiko und/oder eine elementare Lebensraumentwertung für bestimmte Arten darstellen, muss die Standortwahl mit großer Sorgfalt erfolgen und artenschutzrechtliche Konflikte in besonderem Maße berücksichtigen. Die Risikobewertung gestaltet sich schwierig, da ihr viele, mehr oder weniger spekulative Annahmen zu Grunde liegen und die Relevanz der zu erwartenden Eingriffe auf die Populationen je nach Sichtweise eine abweichende Gewichtung erfährt.

Als Naturschutzverband steht – vor dem Hintergrund gravierender Bestandseinbrüche in der Kulturlandschaft und dem Artenschwund

Vorstand:

Heinz Hesping (Vorsitzender)
Bernadette Riediger (stellv. Vors.)
Dr. Philipp Reutter (Schatzmeister)

Referenten:

Uli Diehl
Thomas Dolich
Dr. Peter Keller
Gerhard Weitmann

Geschäftsadresse:

GNOR-Landesgeschäftsstelle
Osteinstraße 7 – 9
55118 Mainz
Tel. 06131-671480
Fax 06131-671481

Bankverbindung:

Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE 40 545100670047514677

Registereintragung:

eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Landau
i.d.Pf., Register-Nr. VR 989
am 03.08.1977

Umsatzsteuer-IdNr.:

DE 163096041



GNOR

ganz allgemein – naturgemäß die Wahrung des Artenbestandes im Mittelpunkt unserer Betrachtungen. Dabei möchten wir im Folgenden auf drei, u. E. besonders gravierende Versäumnisse bzw. ungünstige Bewertungen im Rahmen der UVP hinweisen.

2. Raubwürger

Das durchgeführte ornithologische Fachgutachten (Henning, 2018, inkl. Begleituntersuchungen) ignoriert vollkommen den Raubwürger (*Lanius excubitor*), der rund um das Planungsgebiet sein letztes (Schwerpunkt-)Vorkommen in Rheinland-Pfalz hat. Allein diese Tatsache verbietet einen so folgenreichen Eingriff, wie ihn die Errichtung von sechs WEA inmitten dieser Vogelpopulation unzweifelhaft darstellt.

Der Raubwürger gehört in Deutschland gemäß Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV, Anlage 1) zu den streng geschützten Vogelarten. Er gilt nach Roter Liste in Deutschland als „stark gefährdet“ (Kategorie 2, Grüneberg et al., 2015) und in Rheinland-Pfalz als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1, Simon et al., 2014). Neben Haselhuhn und Bekassine ist der Raubwürger derzeit sicher die am stärksten bedrohte Vogelart in Rheinland-Pfalz, mit einem ganz erheblichen Aussterberisiko – der Bestand ist von 60–80 Brutpaaren um das Jahr 2000 auf unter zehn Brutpaare 2019 gesunken (entspricht einem Rückgang von >90 % in weniger als 20 Jahren).



Abb. 1: Der Raubwürger (*Lanius excubitor*) steht in Rheinland-Pfalz kurz vor dem Aussterben, mit einem Brutbestand von derzeit <10 Brutpaaren.

Dabei war der Raubwürger bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Spätestens ab etwa 1960 machten sich deutliche Bestandsrückgänge bemerkbar, die in der Folge zu einer drastischen Schrumpfung des ehemaligen Verbreitungsgebietes und der Brutbestände führten (s. a. Dietzen, 2017). Nach 2015 sind nur noch neun Brutvorkommen in der Eifel bekannt, die – bis auf eine Ausnahme – allesamt im Bereich Kelberg bis Nohn lokalisiert sind (s. Abb. 2). Gezielte Nachsuche in der weiteren Umgebung oder in anderen Regionen von Rheinland-Pfalz blieben ohne Erfolg, so dass den o. g. Vorkommen eine essentielle



GNOR

Bedeutung für die langfristige Sicherung dieser streng geschützten Vogelart zukommt.

Die Standorte der geplanten WEA im Bereich Bongard-Boxberg liegen inmitten eines Clusters von vier Raubwürger-Revieren, was ca. 44 % des aktuell bekannten rheinland-pfälzischen Brutbestands entspricht. Die Entfernung zwischen geplanten WEA und bekannten oder vermuteten Neststandorten der letzten Jahre liegt in vier Fällen bei unter 1.000 m und in zwei Fällen sogar unter 600 m.

Ursprünglich bewohnte der Raubwürger großräumig intaktes, reichhaltig gegliedertes und extensiv genutztes Dauergrünland mit großem Angebot an Sitzwarten (Einzelbäume, Hecken, Weidezäune). Mit Intensivierung der Landnutzung ist die Art in großen Teilen ihres ehemaligen Verbreitungsgebietes verschwunden. Zu Beginn der 1990er-Jahre erfolgte eine leichte Abschwächung des Abwärtstrends bis hin zu lokaler Bestandserholung als Folge großflächig entstandener Windwurfflächen. Dieser Lebensraum bot, zumindest vorübergehend, eine geeignete Alternative zu dem bis heute immer weiter zurückgehenden Extensivgrünland. Mit dem Aufwachsen der aufgeforsteten Flächen setzte sich der Bestandsrückgang weiter fort. Die derzeit bekannten Vorkommen in der Eifel befinden sich ausnahmslos im Bereich größerer Windwurfflächen mit Verbindung zu Grünland. Allerdings ist die Sukzession auf den meisten Flächen inzwischen recht weit fortgeschritten und verstärkt das Aussterberisiko zusätzlich.

Die Art reagiert extrem empfindlich auf Störungen und ist Standvogel in Rheinland-Pfalz (im Winter erfolgt allerdings starker Zuzug aus nördlichen Regionen). Der Raubwürger hat einen recht großen Raumanspruch: Ganzjahres-Revier umfassen im Mittel 68 ha, können aber bis zu 90 ha Fläche einnehmen (Schön, 1994). Die geplanten WEA liegen demnach in oder zumindest sehr nah an bekannten Revieren.

Auch wenn die Art streng territorial ist, finden sich mehrere Paare häufig in „Brutgruppen“ in 1–4 km Abstand zueinander zusammen. Neuansiedlungen erfolgen ebenfalls bevorzugt in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu bereits existierenden Vorkommen. Jeder Wegfall eines Revieres hat somit nicht nur Einfluss auf das betroffene Brutpaar, sondern auch auf die übrigen Paare der Brutgruppe. Gleichzeitig wird die Wahrscheinlichkeit von Neuansiedlungen drastisch reduziert.

Damit fällt den verbliebenen Vorkommen im Bereich Kelberg-Nohn, inkl. der Brutgruppe im Raum Gelenberg-Boxberg-Bongard, in mehrfacher Hinsicht eine elementare Bedeutung zu:

- 1) Mit über 90 % des aktuell bekannten Brutbestandes hat der Erhalt dieses Vorkommens höchste Priorität, um das endgültige Aussterben in Rheinland-Pfalz zu verhindern (Bestandssicherung);
- 2) Aufgrund des spezifischen Ansiedlungsverhaltens (Nähe zu bestehenden Vorkommen), besteht nur in diesem Bereich eine realistische Chance den Bestandsrückgang umzukehren, indem das Vorkommen als Ausgangspunkt für neue Ansiedlungen in der weiteren Umgebung fungieren kann (Bestandserholung);
- 3) Die derzeitige Entwicklung in den Waldgebieten (großflächige Windwurfflächen nach Trockenheit und Borkenkäferbefall), sowohl im Bereich Kelberg-Nohn als auch darüber hinaus, schafft großräumig vernetzt geeigneten



GNOR

Lebensraum für den Raubwürger. Ähnlich wie zu Beginn der 1990er-Jahre bestehen aktuell sehr günstige Bedingungen für eine Umkehr des Bestandsrückgangs und die Schaffung einer stabilen Ausgangssituation, die möglicherweise auch die Wiederbesiedlung anderer Regionen ermöglichen kann. Vorausgesetzt, das bestehende Restvorkommen bleibt unbeeinträchtigt erhalten.

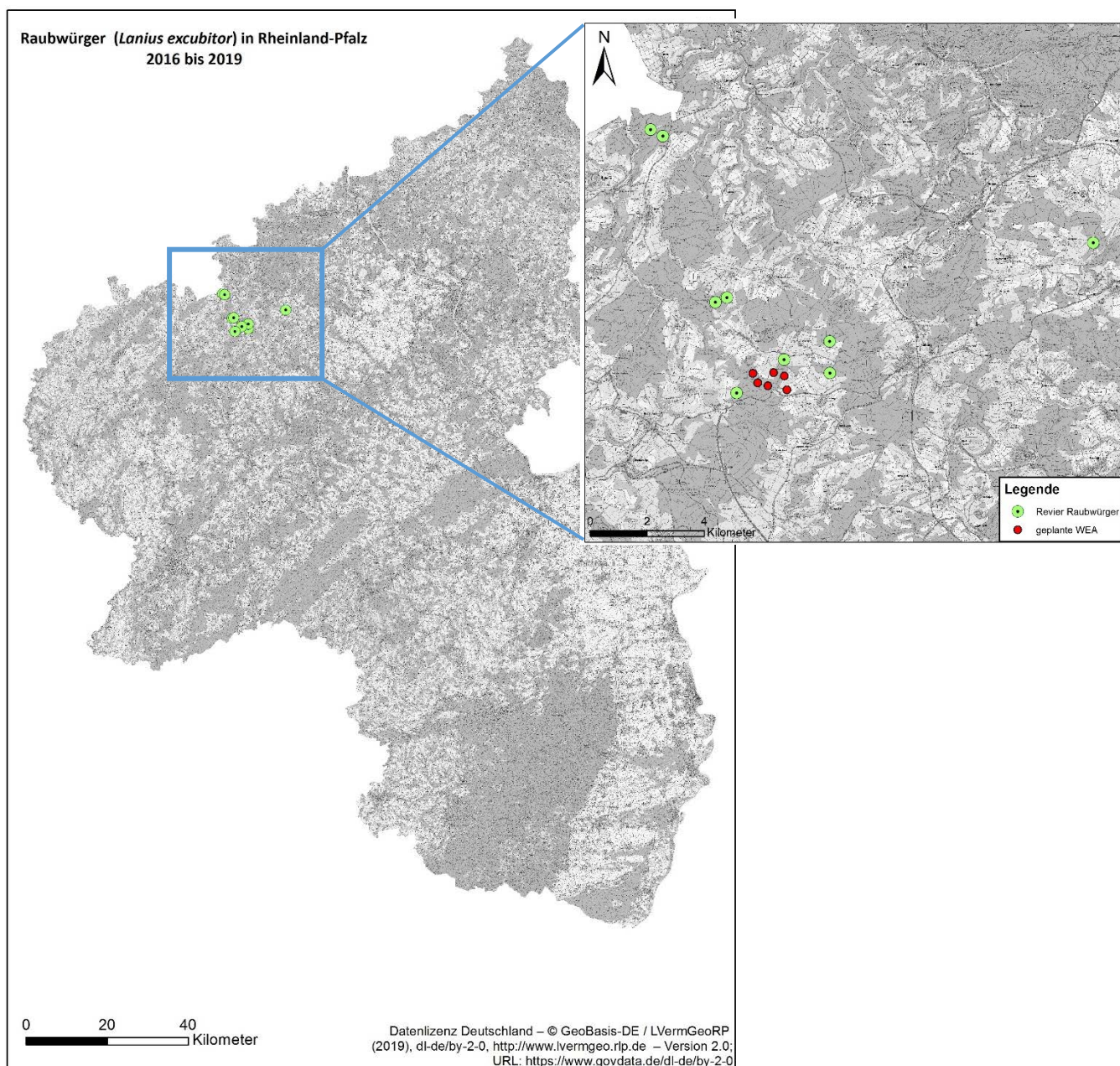


Abb. 2: Brutvorkommen des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) in Rheinland-Pfalz 2016–2019 und Lage der geplanten WEA im Bereich Bongard-Boxberg in Relation zu Raubwürger-Vorkommen (Inset).

Die geplante Errichtung der WEA im Bereich Bongard-Boxberg geht deshalb einher mit einem inakzeptablen Störungspotenzial für den gesamten rheinland-pfälzischen Raubwürger-Bestand und macht anlaufende Schutzmaßnahmen (s. u.) zunichte. Das Bauvorhaben kann fast die Hälfte der bestehenden rheinland-pfälzischen Vorkommen auf einen Schlag unmittelbar und nachhaltig stören, bis hin zur Aufgabe der



GNOR

Reviere, d. h. man nähme das Aussterben billigend in Kauf. Die sehr empfindliche Art ist sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase der WEA (Vertikalstrukturen, Schallemission) einem hohen Störungsrisiko mit nicht absehbaren Negativfolgen ausgesetzt. Zudem werden zukünftige Neuansiedlungen in der Nachbarschaft und damit eine Erholung des Bestandes, die als langfristiges Schutzziel anzusehen ist, im Keim erstickt.

Der Raubwürger ist erwiesenermaßen als Schlagopfer in Betracht zu ziehen, wie die zentrale Schlagopfer-Datei der VSW Brandenburg unmissverständlich ausführt (zwei Kollisionsoffer, Stand: Aug. 2019). Allein dieses Tötungsrisiko verbietet den Bau der WEA (dazu gibt es bereits entsprechende höchstrichterliche Urteile, z. B. so genanntes Freiberg-Urteil).

Die bestehenden Vorkommen im Bereich Bongard-Boxberg stehen zusammen mit weiteren Vorkommen im Raum Kelberg-Nohn im Mittelpunkt der Schutzbemühungen für den Raubwürger, die 2018 auf Initiative des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) über das Landesamt für Umwelt (LfU) angestoßen wurden. Zu diesem Zweck fanden 2018 erste Sondierungen bezüglich der Umsetzung möglicher Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Forstamt Hillesheim statt. Der Bau von WEA in diesem Bereich läuft den avisierten Schutzbemühungen strikt zuwider. Im Gegenteil: Er gefährdet den Fortbestand des Raubwürgers in Rheinland-Pfalz ganz massiv.

Störungen und Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA für den kleinen Raubwürger-Restbestand sind nicht kompensierbar. Ein Schutz der Art kann nur über die Sicherung existierender Vorkommen gelingen. Jegliche Kompensationsmaßnahmen (Grünlandextensivierung, Raubwürger freundliche Landschaftsgestaltung, Einrichtung von großen Kahlschlägen) sind zu langwierig und laufen ohne das bestehende Vorkommen ohnehin ins Leere. Die verbliebene Population ist hochgradig fragil, so dass jegliches Risiko und Eingriffe mit unvorhersehbaren Folgen unbedingt zu vermeiden sind.

3. Andere Arten

Wir teilen die in den UVP-Gutachten getroffenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unbedenklichkeit der geplanten WEA für einige Großvogelarten nicht uneingeschränkt. Besonders hervorheben möchten wir hier Schwarzstorch und Rotmilan, die als windkraftsensible Arten bekannt sind und aus Naturschutzsicht im Fokus stehen.

Zwar liegen die Nistbereiche beider Arten in einiger Entfernung zu den geplanten WEA, aber immer noch innerhalb oder nur ganz knapp außerhalb des vorgegebenen Mindest(!)-Abstands zwischen Neststand und WEA von 3000 (Schwarzstorch) bzw. 1500 m (Rotmilan) (LAG VSW, 2014). Zudem gibt die LAG einen Prüfbereich vor, in dem das Vorkommen günstiger Nahrungshabitate zu berücksichtigen ist. Bei beiden Arten sind gemäß der Raumnutzungsanalysen als günstig einzustufende Nahrungshabitate unmittelbar an den WEA oder – ausgehend vom Neststandort – dahinter zu finden. Folglich haben die Kartierenden für beide Arten wiederholte Durch-/Überflüge des unmittelbaren Planungsbereichs dokumentiert.



GNOR

Trotz dieser Fakten schließen die Gutachter auf ein geringes Risiko. Dem möchten wir entschieden widersprechen. Zwar ist die absolute Anzahl der festgestellten Flugbewegungen im Planungsbereich vergleichsweise gering. Aber da bereits eine einzige Kollision in der Regel fatale Folgen für den Vogel hat, kann daraus unmöglich ein geringes Risiko abgeleitet werden. So mag die Wahrscheinlichkeit für eine Querung des geplanten Windparks in bestimmten Jahren klein sein, aber das Kollisionsrisiko ist in diesem Fall dennoch groß. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der UVP die Anzahl der Beobachtungstage, die zudem pro Tag nicht die komplette Aktivitätsphase der Vögel umfassten, nur einen geringen Anteil der Brutsaison abdeckt (beide Arten sind etwa 130 Tage im unmittelbaren Brutgebiet anwesend, die Raumnutzungsanalysen repräsentieren daher nur < 9–12 % der Brutzeit beim Rotmilan und < 14 % beim Schwarzstorch). D. h. die tatsächliche Anzahl der Flugbewegungen im Bereich der geplanten WEA ist innerhalb einer Brutperiode absolut gesehen natürlich deutlich höher (beim Rotmilan etwa Faktor 10, beim Schwarzmilan etwa Faktor 7), womit auch die Wahrscheinlichkeit einer Kollision ansteigt. Die relative Häufigkeit der Flugbewegungen im Planungsbereich in Relation zu anderen Bereichen des Nahrungsreviers ist unerheblich, da jede einzelne Querung des geplanten Windparks bereits ein Kollisionsrisiko birgt.

Uns liegen Meldungen zu regelmäßigen Sichtungen des Schwarzstorchs (mit Nistplatz östlich des geplanten Windparks) aus Bongard vor (Revierförster R. Moll, pers. Mitt.). Die geplanten WEA liegen unmittelbar an der Verbindungslinie zwischen Bongard und dem Neststandort, so dass tatsächlich regelmäßige Durchflüge zu erwarten sind.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist einerseits der Abstand zwischen Nistplätzen und geplanten WEA zu gering, und es wird andererseits die Nutzung günstiger Nahrungsgebiete nicht ausreichend berücksichtigt. Die vorgelegten Daten zeigen eindeutig ein Kollisionsrisiko an, auch wenn es zur Zeit der Datenerfassung bevorzugte Nahrungshabitate in anderen Bereichen gegeben hat. Wie sehr die Lage bevorzugter Nahrungsgebiete und der jeweiligen Flugrouten von Jahr zu Jahr schwanken, zeigt der Vergleich der Raumnutzungsanalysen im Rahmen der UVP für den Rotmilan 2014 und 2017. Auch für die Zukunft müssen kleinräumige Verlagerungen vorsorglich in die Risikobewertung einbezogen werden. Eine Unbedenklichkeit können wir daher nicht ableiten.

Fazit:

Als Naturschutzverband können wir der Errichtung der sechs WEA im Bereich Bongard-Boxberg nicht zustimmen. Maßgebend ist die Lage der Anlagen inmitten der letzten verbliebenen Vorkommen des Raubwürgers in Rheinland-Pfalz. Laut Bundesnaturschutzgesetz (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (hier: Raubwürger) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Ebenso stellt die Vogelschutz-Richtlinie der EU alle Singvogel-Arten unter speziellen Schutz, vor allem wenn ein potentielles Tötungsrisiko besteht. Aufgrund der Lage der geplanten WEA, inmitten einer nennenswerten Teilpopulation des Gesamtbestandes in Rheinland-Pfalz, ist hier unzweifelhaft von einer erheblichen potenziellen Störung auszugehen.



Die Sicherung des gesamten Raubwürger-Vorkommens im Bereich Kelberg-Nohn ist von entscheidender Wichtigkeit für den Artenschutz dieser streng geschützten Vogelart. Zudem sind lagebedingt negative Auswirkungen auf andere Arten zu erwarten, wie z. B. Schwarzstorch und Rotmilan.

Aus diesen Gründen bitten wir, von der weiteren Planung von WEA in diesem Bereich Abstand zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ggfs. auch rechtliche Schritte in Erwägung ziehen müssen, sollte es zu einer absehbaren Beeinträchtigung des Raubwürger-Vorkommens durch Genehmigung der geplanten WEA kommen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Christian Dietzen
(Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.)

Literatur

- Dietzen, C. 2017. Raubwürger *Lanius excubitor* Linnaeus, 1758. In: Dietzen, C., Folz, H.-G., Grunwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehuis, M., Schäfer, M., Schmolz, M. & Wagner, M. (Hrg.). Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49, 42–61.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, 19-67.
- Henning, F. W. 2018. Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen im Windpark Boxberg, Landkreis Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz. Unveröff. Gutachten, 10.10.2018.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten). 2014. Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 51, 15-42.
- Schön, M. 1994. Kennzeichen des Raubwürger-Lebensraumes (*Lanius e. excubitor*) im Gebiet der südwestlichen Schwäbischen Alb: Jahreszeitliche Nutzung und Revier-Größe, Struktur-Merkmale und -Veränderungen, Kleinstrukturen und Bewirtschaftung. Ökologie der Vögel 16, 253–495.
- Simon, L., Braun, M., Isselbacher, T., Werner, M., Heyne, K.-H. & Grunwald, T. 2014. Rote Liste der Brutvögel von Rheinland-Pfalz (Stand: 01.12.2013). 51 S. Mainz.